



Inhalt	Seite
<i>Öffentliche Bekanntmachung vom 28. September 2023 gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)</i>	553
<i>Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023, zuletzt geändert am 20.03.2023</i>	554

## **Öffentliche Bekanntmachung vom 28. September 2023 gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### 1. Anlass

Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München wurde am 11.01.2023 in Kraft gesetzt und damit die stufenweise Einführung eines Fahrverbots für Diesel-Kfz in der um den Mittleren Ring erweiterten Umweltzone Münchens festgelegt. Stufe 1 des Dieselfahrverbots startete am 01.02.2023. Damit dürfen seit diesem Zeitpunkt Diesel-Kfz der Schadstoffklassen Euro 4/IV und schlechter nicht mehr die um den Mittleren Ring erweiterte Umweltzone befahren. Bei Inkrafttreten der 8. Fortschreibung wurde an vier Streckenabschnitten im Stadtgebiet eine Überschreitung des gesetzlichen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid festgestellt (Hotspots). Nach Einführung der Stufe 1 konnten deutlich rückläufigere Stickstoffdioxid-Messwerte in den Monaten Januar bis Mai 2023 festgestellt werden, als ursprünglich bei der Erstellung des Luftreinhalteplan zu erwarten war. In einer vorläufigen fachgutachterlichen Bewertung zu diesen vier Hotspots wird prognostiziert, dass der Jahresmittelwert für das Jahr 2023 an drei der Hotspots eingehalten werden wird und an der Landshuter Allee (LÜB-Station) bei 41 bzw. 42 µg/m<sup>3</sup> liegen wird. Im Jahr 2024 wird der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m<sup>3</sup> gemäß dieser vorläufigen fachgutachterlichen Prognose an allen vier Hotspots eingehalten.

Die Landeshauptstadt München nimmt vor diesem Hintergrund als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) eine Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München vor.

Nach § 47 Abs. 5 und Abs. 5a BImSchG ist hierbei die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 28.07.2023 bis zum 11.09.2023.

### 2. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

### 3. Wesentliche Maßnahmen

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung der Stickstoffdioxid-Belastung die Maßnahmenstufe 2 der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorübergehend ausgesetzt. Das Dieselfahrverbot wird daher nicht wie in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgesehen zum 01.10.2023 auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenstufe 2 wird erst auf Basis der gemessenen Jahresmittelwerte 2023 und der umfassenden fachgutachterlichen Untersuchung mit belastbaren Prognosewerten für die Jahre 2024 bis 2026 voraussichtlich im Mai 2024 getroffen.

Aufgrund der derzeit vorläufig prognostizierten Grenzwerteinhal tung an allen Hotspots im Jahr 2024 bereits mit der Maßnahmenstufe 1 und der nur vorübergehenden Aussetzung der Maßnahmenstufe 2 wird die Maßnahmenstufe 3 im Sinne der Verhältnismäßigkeit aufgehoben. Dadurch bleiben die Ausnahmen vom Dieselfahrverbot für Anwohner\*innen und Lieferverkehr über den 31.03.2024 hinaus erhalten.

#### Bekanntmachung und Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München informiert. Die Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, am

29. September 2023,

in Kraft. Die Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann

ab dem 28. September 2023 bis einschließlich 13. Oktober 2023

im Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, Zimmer 4048, während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr; Freitag von 9 bis 12 Uhr) persönlich eingesehen werden (Zugang ist behindertengerecht).

Des Weiteren kann die Anpassung der 8. Fortschreibung ab sofort auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: [www.muenchen.de/umweltzone](http://www.muenchen.de/umweltzone).

Weitere Informationen zur Anpassung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München, zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München sowie zu den geltenden Ausnahmen finden Sie unter [www.muenchen.de/umweltzone](http://www.muenchen.de/umweltzone).

München, 28. September 2023      Referat für Klima- und Umweltschutz  
Christine Kugler  
berufsmäßige Stadträtin

#### **Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023, zuletzt geändert am 20.03.2023**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, und der Anpassung der 8. Fortschreibung im Rahmen des Monitorings vom 28.09.23, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023 (MüAbl. S. 13), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023 (MüAbl. S. 199), wird wie folgt geändert
  - a) Der einleitende Text vor Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst  
„Ab dem 01.02.2023 gilt ein ganzjähriges zonales Verkehrsverbot für den Bereich der Umweltzone (B2R-Mittlerer Ring + Innerhalb des B2R-Mittleren Rings) für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter. Voraussichtlich im Mai 2024 wird darüber entschieden, ob das Verkehrsverbot auch auf Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Schadstoffklasse Euro 5/V ausgeweitet wird.“
  - b) In Ziffer 1.2. Buchstabe b. Satz 1 werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.
  - c) In Ziffer 1.2. Buchstabe c. werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.
  - d) In Ziffer 1.2. Buchstabe d. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.
  - e) In Ziffer 1.2. Buchstabe e. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.
  - f) In Ziffer 1.2. Buchstabe f. werden die Worte „befristet bis 31.03.2024“ gestrichen.
  - g) In Ziffer 1.2. Buchstabe r. Satz 1 werden die Worte „befristet bis zum 31.03.2024“ gestrichen.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Gründe

Zu 1.:

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahme von Diesel-Verkehrsverboten vom 10.01.2023, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.03.2023, dient dazu entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG) und hierzu für bestimmte Fahrten auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 40 Abs. 1 BImSchG allgemeine Ausnahmen von Diesel-Verkehrsverboten zuzulassen.

Ein solches Verkehrsverbot gilt seit dem 01.02.2023 für Diesel-Kfz bis einschließlich der Schadstoffklassen Euro 4/IV und schlechter, wobei der Lieferverkehr und Anwohner\*innen hiervon generell ausgenommen sind.

Aufgrund der positiven Entwicklung der lufthygienischen Situation in der Landeshauptstadt München wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorgesehene Ausweitung des Verkehrsverbots auf Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V zum 01.10.2023 (Stufe 2) durch die Anpassung der 8. Fortschreibung vom 28.09.2023 vorerst ausgesetzt. Eine Entscheidung über die Ausweitung wird voraussichtlich im Mai 2024 unter Zugrundelegung der gesamten Jahresmittelwerte 2023 für Stickstoffdioxid und einer umfassenden gutachterlichen Untersuchung getroffen.

Die ab dem 01.04.2024 vorgesehene weitere Verschärfung des Diesel-Verkehrsverbots in Form des Wegfalls der generellen Ausnahme für Lieferverkehr und Anwohner\*innen (Stufe 3) wurde hingegen ganz aufgehoben. Ein Inkrafttreten der Stufe 3 erschien angesichts der zum Zeitpunkt der Anpassung der 8. Fortschreibung vorliegenden Messwerte und der vorläufigen gutachterlichen Prognose angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verhältnismäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einer Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid um nur noch 1 µg/m<sup>3</sup> im Folgejahr nach Inkrafttreten des Luftreinhalteplans und gleichzeitig prognostizierter (deutlicher) Unterschreitung des Grenzwertes im übernächsten Jahr die Anordnung von Verkehrsverboten regelmäßig nicht geboten. Ob sich ein Verkehrsverbot auch bei höheren Grenzwertüberschreitungen als unverhältnismäßig darstellt hängt vom Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.2020 – 7 C 3.19 = NVwZ 2020, 1194 (1194), dort Rn. 37 ff.). Eine vorläufige fachgutachterliche Untersuchung unter Zugrundelegung der für das Jahr 2023 bereits verfügbaren Messwerte für Stickstoffdioxid hat ergeben, dass der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2023 an der LÜB-Station Landshuter Allee noch nicht eingehalten wird, der vorläufige Prognosewert aber zwischen 41 µg/m<sup>3</sup> und 42 µg/m<sup>3</sup> liegt. Für 2024 wird jedoch ohne Verschärfung des derzeit geltenden Diesel-Verkehrsverbots eine flächendeckende Einhaltung des Jahresmittelgrenzwerts im gesamten Stadtgebiet München vorläufig prognostiziert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der nur vorübergehend ausgesetzten Maßnahmenstufe 2, die bei Erforderlichkeit einer Verschärfung der Maßnahmenstufe 1 In-Kraft-gesetzt wird, ist es im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, neben der Aufhebung der Maßnahmenstufe 3 auch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2023, zuletzt geändert am

20.03.2023, dahingehend anzupassen, dass die vorgesehenen Befristungen der Ausnahmen in Ziffer 1.2. Buchstaben b bis f sowie r bis zum 31.03.2024, die auf den Beginn der Stufe 3 abgestimmt waren, aufgehoben werden.

Zu 2.:

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in Ziffer 1 besteht angesichts des sonst weitreichenden Eingriffs in die Rechte der Betroffenen ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Aufhebung der Befristungen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der Verkehrsverbote erfolgt über eine entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die aufgrund der Aufhebung der Befristung über den 31.03.2024 hinaus geltenden Ausnahmevorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Zu 3.:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um die Änderung der Allgemeinverfügung zeitgleich mit der Anpassung der 8. Fortschreibung im Rahmen des Monitorings in Kraft zu setzen, wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**
- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

#### Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 28. September 2023

Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
gez. Christine Kugler  
berufsmäßige Stadträtin

**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt